

BRANDSCHUTZORDNUNG

OBJEKT	Jugendhilfestation Bitburg Trierer Straße 14 54634 Bitburg
BAUHERR	Ökumenische Jugendhilfestationen gGmbH Kirchweg 1 54634 Bitburg
STAND	Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

- Brandschutzordnung Teil A
- Brandschutzordnung Teil B
- Unterweisungsbestätigung Brandschutzordnung Teil A und B
- Brandschutzordnung Teil C
- Unterweisungsbestätigung Brandschutzordnung Teil C



Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Notruf 112

Brand melden

**In Sicherheit
bringen**



**Gefährdete Personen warnen
Zentrale verständigen**

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



**Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen**



Erste Hilfe leisten



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuche
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Eigenschutz beachten!

BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

A Einleitung

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeitenden der Jugendhilfestation Bitburg in Bitburg.

Sie enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Alle Mitarbeitenden sind bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) über das Verhalten bei Bränden und die Einzelheiten der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

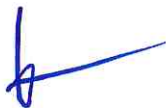
Die Brandschutzordnung ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und ist mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

INKRAFTSETZUNG

Diese Brandschutzordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Brandschutzordnung ist von allen Mitarbeitenden, zu betreuenden Kindern und Jugendlichen, Besuchenden und weiteren anwesenden Personen zu beachten.

Bitburg, 1. Januar 2025



Geschäftsführer

B Brandschutzordnung (Darstellung Teil A)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren  Notruf 112

Brand melden

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Zentrale verständigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Erste Hilfe leisten



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Eigenschutz beachten!

Brandschutzordnung nach DIN 14096-A - Erstellt 01/2024 - Jugendhilfestation Bitburg in Bitburg

C Brandverhütung

Alle Mitarbeitende und Besuchende sind dazu verpflichtet durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Sie haben sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung nach DIN 14096-B und dem Aushang der Brandschutzordnung nach DIN 14096-A vertraut zu machen. Besuchende und weitere anwesende Personen sind auf ein der Brandschutzordnung entsprechendes Verhalten hinzuweisen.

Der Teil A der Brandschutzordnung ist gut sichtbar in Fluren, Aufenthaltsbereichen für Mitarbeitende sowie allgemeinen Arbeitsbereichen auszuhängen.

› Rauchen

Es gilt für alle ein generelles Rauchverbot für das Gebäude. Das Rauchen ist nur im Außenbereich und in den dazu vorgesehenen und ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Besuchende werden von den Mitarbeitenden mündlich angehalten nur in den dazu vorgesehenen Bereichen zu rauchen.

Zigaretten- und Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe, Mülleimer, Müllsäcke und Abfalleimer geworfen werden. Sie sind in metallenen Abfallbehältern oder anderen dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

› Feuer und offene Zündquellen

Im gesamten Haus ist der Umgang mit offenen Feuer oder der Betrieb von Geräten mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

Es ist darauf zu achten, dass brandgefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Löten, Trennschleifen, Schneiden, Verarbeiten von Klebern, nur unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften und nach schriftlicher Genehmigung des Betreibenden oder dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Dekorationen, Advents-/Weihnachtsschmuck, sowie Gestecke dürfen generell nur mit elektrischen Kerzen betrieben werden.

Falls Wachskerzen angezündet werden, sind diese ständig zu beaufsichtigen und müssen sich komplett auf einer feuerfesten Unterlage befinden.

› Elektrische Geräte

Der Gebrauch von elektrischen Geräten wie beispielsweise Strahlungsöfen, Heizsonden, Kochplatten, Kaffeeautomaten, Wasserkochern u.a. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibenden oder dessen/deren Beauftragten zulässig. Hitzeentwickelnde Geräte wie Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen.

Der Betrieb von privaten Ladegeräten (z.B. Mobiltelefone, E-Zigaretten, E-Bikes, ...) ist aus brandschutztechnischen Gründen auf dem gesamten Gelände untersagt.

Private Elektrogeräte der Mitarbeitenden dürfen im Haus nicht ohne Genehmigung des Betreibenden und vorherige Prüfung durch eine dazu befugte Person oder im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung in Betrieb genommen werden.

Grundsätzlich dürfen nur Elektrogeräte nach VDE Bestimmungen verwendet werden. Es sind wiederkehrende Prüfungen nach DGUV-Vorschrift 3 von dazu berechtigten Personen durchzuführen.

Die Zeitintervalle ergeben sich aus der Prüfvorschrift. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist aufzubewahren.

› Umgang mit Abfällen und Anhäufung brennbarer Stoffe

Abfälle sind grundsätzlich direkt in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Lagern von brennbaren Materialien, insbesondere im Bereich von Flucht- und Rettungswegen, Treppenträumen sowie Technikräumen ist verboten.

Abfallbehälter sind regelmäßig und bei Bedarf zu leeren.

D Brand- und Rauchausbreitung

› Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Die größte Gefahr für Mitarbeitende, Besuchende, zu betreuende Kinder, Jugendliche und weitere anwesende Personen geht bei einem Brandereignis von dem entstehenden Brandrauch aus. Eine Ausbreitung des Brandrauches ist daher unbedingt zu verhindern.

Feuer- und Rauchschutztüren sind im Interesse eines wirksamen vorbeugenden Brandschutzes ständig geschlossen zu halten, beziehungsweise bei Selbstschließvorrichtungen an Brand- und Rauchschutztüren dürfen diese nicht außer Betrieb gesetzt werden.

Ein Aufkeilen oder Feststellen der Türen ist verboten und stellt eine Straftat dar. Der Schließbereich dieser Türen ist ständig freizuhalten und darf nicht durch Gegenstände blockiert werden.

Die Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutzabschlüsse, dürfen nicht beschädigt werden. Eine Beschädigung ist umgehend dem Betreiber zu melden.

Die Feststelleinrichtungen sind regelmäßig durch befähigte Personen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden beziehungsweise zu beheben.

E Flucht- und Rettungswege

› Freihaltung

Im Bereich der Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Ausgänge und Notausgänge) ist die Aufstellung von oder Einengung durch Gegenstände jeglicher Art grundsätzlich verboten.

Bei der Aufstellung von Einrichtungsgegenständen kann hiervon abgesehen werden. Es muss jedoch eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m (möglichst gradlinig) gewährleistet bleiben.

Ausgänge, sowie Türen in Flucht- und Rettungswegen, sowie Notausgänge müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel durch Personen leicht öffnen lassen.

Angriffswege, Feuerwehruzufahrten und Anleiterstellen sind jederzeit freizuhalten.

Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit ohne Behinderungen erreichbar sein.

Achtung! In Rettungswegen wie notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen dürfen keine Elektrogeräte (Kopierer, Getränkeautomaten, Aktenvernichter, etc.) aufgestellt werden.

› Kennzeichnung

Flucht- und Rettungswege sind mit grünen Hinweisschildern gekennzeichnet. Die Pfeile der Hinweisschilder weisen immer auf den nächsten Ausgang hin.



Die Führung der Flucht- und Rettungswege ist den ausgehangenen Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.

Vorhandene Sicherheitsschilder, Fluchtwegesymbole und Fluchtwegepläne dürfen nicht verdeckt werden.

F Melde- und Löscheinrichtungen

› Meldeeinrichtungen



Bei einem Brandereignis muss umgehend die Feuerwehr benachrichtigt werden. Dies geschieht über die Notrufnummer 112.

› Feuerlöscheinrichtungen



Handfeuerlöscher befinden sich an den mit dem nebenstehenden Hinweisschild gekennzeichneten Orten. Die im Objekt vorhandenen Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Feststoff- und Flüssigkeitsbränden.

Vor der Einleitung von Löschversuchen gilt:

Die Menschenrettung hat in jedem Fall oberste Priorität, erst danach Löschversuche unternehmen!

Bei der Benutzung eines Feuerlöschers ist stets der Eigenschutz zu beachten. Alle Mitarbeitende sind in die Handhabung der Feuerlöscher einzuweisen.

Jede Nutzung oder Auslösung eines Feuerlöschers ist umgehend der Instandhaltung zu melden.

G Verhalten im Brandfall

Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitenden, zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und Besuchenden geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung, Bergung von Sachgütern etc.

Im Brandfall und bei jedem Brandverdacht gilt:

- Schnell und überlegt handeln, **Ruhe bewahren!**
- **Gäste, Mitarbeitende und weitere anwesende Personen** im betroffenen Abschnitt **alarmieren!**
- Betroffenen Abschnitt auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen **verlassen!**
- Hilflöse **Personen unterstützen!**
- Unbedingt **Panik vermeiden!**
- **Eigenschutz beachten!**
- **Notruf absetzen!**
- Zur Verhinderung einer Rauchausbreitung **Türen und wenn gefahrlos möglich Fenster schließen!**

H Brand melden

Bei Brandverdacht, Bränden oder Explosionen ist auf dem schnellsten Weg die Feuerwehr zu alarmieren.

Entdeckt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ein Feuer, ist die Feuerwehr umgehend telefonisch über den **Notruf 112** zu informieren.

› Inhalt des Notrufs

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie viele** brennt?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen



Sprechen Sie ruhig und deutlich, geben Sie möglichst viele Informationen!

Die Leitstelle beendet das Gespräch!

I Alarmsignale und Anweisungen beachten

› Anweisungen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort ist den Anweisungen der Geschäftsführung, der Einrichtungsleitung oder der von ihm beauftragte Person Folge zu leisten.

Bei Eintreffen der Feuerwehr vor Ort und einer Einweisung durch die Geschäftsführung, Einrichtungsleitung oder derer beauftragten Person, sind den Anweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

J In Sicherheit bringen

› Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist umgehend zu räumen!

Handeln Sie dabei ruhig und besonnen. Panik ist unbedingt zu vermeiden.

Verständigen Sie Mitarbeitende, Besuchende und zu betreuende Kinder und Jugendliche in benachbarten Räumen.

Bewahren Sie Ruhe! Eigenschutz beachten!

Die Sicherheit von Menschen geht vor Brandbekämpfung. Unterstützen Sie behinderte, verletzte oder gefährdete Personen und geben Sie klare Anweisungen, wohin sie sich zu begeben haben.

Verlassen Sie sofort den betroffenen Bereich, suchen Sie zunächst einen sicheren Bereich im Gebäude auf.

Schließen Sie Türen von betroffenen Zimmern.



Leisten Sie Verletzten nach der Rettung aus dem Gefahrenbereich Erste Hilfe und veranlassen Sie die Alarmierung des Rettungsdienstes. Erste-Hilfe-Material befindet sich an den mit dem entsprechenden Hinweisschild gekennzeichneten Orten.



Benutzen Sie die gekennzeichneten Fluchtwege.

Ist die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich, begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenbereich möglichst weit entfernt und an der Gebäudeaußenseite liegt.

Schließen Sie die Tür, um möglichst keinen Rauch in den Raum zu lassen.

Machen Sie an einem Fenster durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam.

Melden Sie sich nach Verlassen des Gebäudes bei der Einsatzleitung der Feuerwehr oder am Sammelplatz.



› **Aufgaben der Mitarbeitenden bei einer Räumung**

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, während der Räumung die eigenen Nebenräume zu kontrollieren.

Es muss immer mit hilflosen, verletzten oder zurückgelassenen Personen in diesen Bereichen gerechnet werden.

Zu den Nebenräumen gehören zum Beispiel:

- Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume
- Toiletten
- Küchen
- Lager- und Technikräume
- ...

Ist eine Kontrolle bestimmter Bereiche aus Gründen der Eigensicherung (Verrauchung, Feuer) nicht möglich, so ist dem Betreiber oder der Feuerwehr schnellstmöglich mitzuteilen, welche Bereiche bereits geräumt sind und wo eine Kontrolle nicht mehr möglich war.

K Löschversuche unternehmen

Ein beherztes, schnelles Eingreifen und Löschen eines Brandes verhindert oder beseitigt Gefahren.

Brände sind nach Möglichkeit schon in der Entstehung zu bekämpfen, z. B. durch Verwendung der Feuerlöscher.

Wichtig

Eigenschutz geht vor!

Im Zweifelsfall den Rückzug antreten!

Löschversuche sollen nur unternommen werden, wenn die Eigengefährdung ausgeschlossen ist. Brandschutzhelfende sind hierfür zusätzlich ausgebildet und können bei der Erstbekämpfung unterstützen.

› Vorgehensweise

Sind Personen nicht unmittelbar gefährdet, sollte nach erfolgter Alarmierung ein Löschversuch unternommen werden.

- Feuerlöscher aus dem Wandhalter ziehen und zum Brandherd mitnehmen;
- Feuerlöscher betriebsbereit machen;
- Tür vorsichtig öffnen, Türblatt und Rahmen zum Eigenschutz verwenden;
- Bei geringem Rauch und guter Sicht zu löschen beginnen;
- Gebückt gegen den Brandherd vorgehen;
- Bei Schaumlöschern: Hinweis auf Mindestabstand (1,00 m) zu elektrischen Anlagen auf dem Feuerlöscher beachten;
- Löschen von vorne nach hinten, von unten nach oben;
- Von den Seiten zur Mitte;
- Löschmittel stoßweise freisetzen, Löschmittelreserve behalten.

› Personenbrände

Hindern sie in Brand geratene Personen daran, weg zu laufen! Personen, die brennen, reagieren meist panisch und laufen oft weg.

Erstes Mittel zur Brandbekämpfung einer brennenden Person ist Wasser.

Im Notfall ist der Feuerlöscher zu benutzen. Hierbei sollte von der Nutzung eines CO₂-Löschers abgesehen werden. Es besteht Erfrierungsgefahr, wenn das CO₂ auf die Haut trifft.

Werden Feuerlöscher zur Brandbekämpfung an einer brennenden Person angewandt, sollte:

- ein Mindestabstand von 2 bis 3 m eingehalten werden;
- das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagt werden;
- der erster Löschimpuls auf den Oberkörper gerichtet sein.

Von der Verwendung von Jacken oder ähnlichen dichtem Gewebe, ist zur Brandbekämpfung abzusehen. Es kann zu starken Verbrennungen auf der Haut kommen.

Nach dem Ablöschen ist Erste Hilfe zu leisten und unverzüglich der Rettungsdienst zu alarmieren. Bei brennender Kleidung besteht stets die Gefahr des Einbrennens in die Haut.

Festklebende Kleidung unbedingt auf der Haut belassen! Weitere Maßnahmen werden vom Rettungsdienst eingeleitet.

› Hinweise zur Löschtaktik



Feststoffe



Metalle



Flüssigkeiten

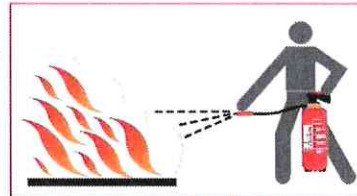


Fette / Öle



Gase

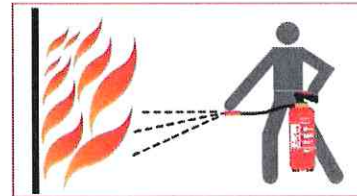
Flächen- und Objektbrände vorn beginnend löschen. Dabei den Brand in Windrichtung löschen!



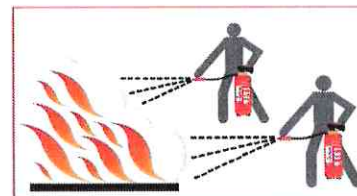
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen! Dabei den Brand in Windrichtung löschen!



Wandbrände von unten nach oben löschen. Dabei den Brand in Windrichtung löschen!



Wenn möglich, genügend Löcher gleichzeitig einsetzen. Nicht nacheinander löschen! Achtung: Rückzündungsgefahr!



Der Feuerlöscher muss nach jeder Betätigung neu befüllt werden.



Minimax Mobile Services GmbH & Co. KG
Minimaxstraße 1 · D-72574 Bad Urach

FL02FL 03/15

Quelle: https://www.minimax-mobile.com/fileadmin/user_upload/public/min/Downloads/Prospekte_mfocd/FL02FL_Richtige_Loeschtechnik_0315.pdf

L Besondere Verhaltensregeln

- **In Sicherheit bringen von Personen hat absoluten Vorrang, zu einer Selbstgefährdung darf es dabei aber nicht kommen!**
- **Eigenschutz geht vor Menschenrettung!**
- Bei Bränden von Elektrogeräten und in elektrischen Betriebsräumen die Anwendungshinweise auf dem Feuerlöscher beachten. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten!
- Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Fett in der Küche) nicht mit Wasser löschen, Fettbrandlöscher verwenden oder Behälter abdecken.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr, dem Einsatzleiter alle Informationen über das Schadensereignis, ggf. eingeleitete Maßnahmen oder Evakuierungen geben. Machen Sie auf sich aufmerksam.

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind noch unmittelbar in Gefahr?

Wie viele Personen sind allgemein betroffen?

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

- Machen Sie die Feuerwehr auf gefährdete oder eingeschlossene Personen aufmerksam.
- Beim Verlassen von verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend vorgehen, da am Boden in der Regel noch gute Sicht und Atemluft vorhanden sind. Machen Sie sich mit deren Handhabung vertraut.
- Bergen Sie wertvolle Gegenstände, Geräte und Dokumente nur dann, wenn es ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist!
- Beseitigen Sie zusätzliche Gefahren z.B. Abschalten von elektrischen Anlagen, jedoch ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit.
- Rettungswege benutzen

Im Gebäude sind Rettungswege durch grüne Schilder mit weißen Fluchtsymbolen gekennzeichnet. Alle derart gekennzeichneten Wege führen in Fluchtrichtung, immer aus dem Gebäude ins Freie.

In jedem Alarmfall ist der betroffene Brandabschnitt über die Rettungswege zu verlassen und darf erst auf Weisung der Einsatzkräfte wieder betreten werden.

- Behinderten und fremden Personen (Besuchern) helfen.

Brandschutzordnung Teil B

Bei Verlassen des Brandabschnittes bzw. der Räumung des Gebäudes sind Bewohner besonders Menschen mit Beeinträchtigungen und Besucher zu unterstützen und im Bedarfsfalle zum Sammelplatz mitzunehmen.

- **Aufsuchen des Sammelplatzes**

Alle Personen begeben sich nach dem Verlassen des Objektes zum Sammelplatz.

Der Sammelplatz befindet sich auf der Rasenfläche im vorderen Gartenbereich.



Nach dem Eintreffen am Sammelplatz melden sich die Personen bei der Einrichtungsleitung oder deren Stellvertreter.

Allgemeine Verhaltensregeln bei Räumung:

- Menschenleben geht vor Sachwerten!
- Beim Verlassen der Räume Fenster und Türen schließen
- Wertsachen und wichtige Schriftstücke möglichst sichern
- Alle elektrischen Geräte im Raum abschalten
- Rauchen einstellen und Tabakglut im Aschenbecher ausdrücken
- Persönliche Wertsachen mitnehmen
- Fahrzeuge im Bereich der Feuerwehrezufahrt nach Möglichkeit entfernen lassen
- Sammelplatz aufsuchen

M Anhang

(entfällt)

Jugendhilfestation Bitburg Trierer Straße 14 54634 Bitburg	Brandschutzordnung Nach DIN 14096-Teil AB	 Ökumenische Jugendhilfestationen gemeinnützige GmbH
--	---	---

Jugendhilfestation Bitburg Trierer Straße 14 54634 Bitburg	Brandschutzordnung Nach DIN 14096-Teil AB	Ökumenische Jugendhilfestationen gemeinnützige GmbH
--	---	---



Jugendhilfestation Bitburg Trierer Straße 14 54634 Bitburg	Brandschutzordnung Nach DIN 14096-Teil AB	 Ökumenische Jugendhilfestationen gemeinnützige GmbH
--	---	---

[illegible]